

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen des Marktes Giebelstadt für Anzeigen und Beilagen im gemeindlichen Mitteilungsblatt**

### **1. Gegenstand**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch „AGB“) gelten für alle zwischen dem Markt Giebelstadt (im Folgenden auch „Markt“) und dem Auftraggeber (im Folgenden auch „Kunde“) vereinbarten Anzeigenaufträgen und Fremdbeilagen für das gemeindliche Mitteilungsblatt einschließlich der darauf basierenden und online sowie offline lesbaren Veröffentlichungen.
- 1.2 Die AGB sowie die dem Anzeigenauftrag zugrundeliegende Preisliste können bei Vertragsabschluss vom Kunden unter [www.giebelstadt.de](http://www.giebelstadt.de) abgerufen und jeweils in wiedergabefähiger Form gespeichert werden. Es gilt die im Zeitpunkt der jeweiligen Auftragserteilung des Kunden gültige Fassung der AGB und der Preisliste.
- 1.3 Abweichenden Regelungen wird widersprochen. Andere als die hier enthaltenen Regelungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zwischen dem Markt und dem Kunden wirksam. Der gesamte Kommunikationsaustausch, d.h. insbesondere die für den Markt relevanten Erklärungen, finden in deutscher Sprache statt.
- 1.4 Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

### **2. Definitionen**

- 2.1 „Angebot“ im Sinne dieser AGB ist das Angebot des Marktes über die Schaltung und Veröffentlichung eines Werbemittels im Mitteilungsblatt zum Zwecke der Verbreitung.
- 2.2 „Anzeigenauftrag“ im Sinne dieser AGB ist das Angebot eines Kunden über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen oder anderer Werbemittel (z.B. Fremdbeilagen) (im Folgenden auch „Anzeige(n)“) im Mitteilungsblatt zum Zweck der Verbreitung.

### **3. Vertragsschluss/-änderung**

- 3.1 Der Vertragsabschluss mit dem Kunden beinhaltet die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen unter Berücksichtigung etwaiger dem Kunden gewährter Rabatte.
- 3.2 Die Angebote des Marktes sind freibleibend und stellen keine rechtlich bindenden Angebote, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Anzeigenauftrag zu erteilen. Im Übrigen stehen die Angebote unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen.
- 3.3 Bei einem Anzeigenauftrag kommt ein Vertrag, soweit nicht ausdrücklich anders individuell vereinbart, durch Abdruck der Anzeige (bei mehreren Anzeigen der ersten Anzeige) oder durch schriftliche Auftragsbestätigung des Marktes zustande. Maßgeblich sind dabei ausschließlich der Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung sowie diese AGB. Sofern ein verbindliches Angebot durch den Markt erfolgt, kommt der Vertrag durch die Annahmeerklärung des Kunden zustande.
- 3.4 Die jeweilige Anzeigenveröffentlichung erfolgt auf Abruf des Kunden. Ist im Rahmen eines Vertragsabschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so muss das Erscheinungsdatum der letzten Anzeige innerhalb eines Jahres nach Erscheinen der ersten Anzeige liegen (im Folgenden auch „Insertionsjahr“), sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

#### 4. Darstellung der Anzeige

- 4.1 Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die ausschließlich zu bestimmten Erscheinungszeitpunkten veröffentlicht werden sollen, bedürfen hierfür einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Diese Anzeigenaufträge müssen so rechtzeitig beim Markt eingehen, dass dem Kunden noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung der Anzeige besteht nicht.
- 4.2 Der Markt ist bei der Veröffentlichung in den digitalen Ausgaben des Mitteilungsblattes berechtigt, die für die Papier-Ausgaben vorliegenden Druckunterlagen an die jeweiligen Erfordernisse der digitalen Ausgabe anzupassen. Die Darstellung in der digitalen Ausgabe kann dabei vom Druckergebnis in der Papier-Ausgabe abweichen.
- 4.3 Anzeigen müssen sich eindeutig von der Grundschrift des Mitteilungsblattes unterscheiden und im Zweifelsfall mit dem Wort „Anzeige“ gekennzeichnet sein. Neben der abweichenden Schrift darf der Aufbau dieser Anzeigen nicht den üblichen, redaktionellen Textspaltenbreiten entsprechen, um eine weitere optische Unterscheidung zum redaktionellen Teil zu haben. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Markt mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
- 4.4 Ein Ausschluss von Konkurrenzanzeigen kann nicht vereinbart werden.
- 4.5 Der Markt handelt bei der Verteilung der Beilagen mit der geschäftsüblichen Sorgfalt im kaufmännischen Geschäftsverkehr wobei bis zu 5 Prozent Fehlzustellungen oder Verlust als verkehrsüblich gelten.

#### 5. Ablehnungsrecht

- 5.1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte, insbesondere seine Anzeigen, so ausgestaltet sind, dass sie nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen und insbesondere jugendschutz-, presse-, wettbewerbs-, datenschutz-, strafrechtliche und mediendienstrechtliche Vorschriften einhalten. Im Falle eines Verstoßes gegen Satz 1 stellt der Kunde dem Markt von allen etwaigen dem Markt daraus entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung, vollumfänglich auf erstes Anfordern frei. Eine Pflicht zur Prüfung der Werbemittel vor Schaltung und Veröffentlichung des Werbemittels besteht für den Markt nicht.
- 5.2 Der Markt behält sich vor, Anzeigen oder andere Werbemittel - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Vertragsabschlusses - abzulehnen, insbesondere, wenn
- deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder
  - deren Veröffentlichung wegen des Inhalts, der Gestaltung, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist oder
  - Rechte Dritter oder die Interessen des Marktes verletzt oder
  - diese Werbung anderer Personen als des Kunden oder für Dritte enthalten oder
  - andere Werbemittel (insbesondere Beilagen u. ä.) aus technischen Gründen nicht dem Mitteilungsblatt beigelegt bzw. beigeheftet werden.

Beilagen-Aufträge sind für den Markt erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils des Mitteilungsblattes erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.

Die Ablehnung einer Anzeige wird dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. Dem Kunden stehen aus einer derartigen Ablehnung keinerlei Ansprüche gegen den Markt zu.

- 5.3 Der Markt ist berechtigt, die Veröffentlichung eines Werbemittels von einer vorherigen schriftlichen Zusicherung des Kunden über die rechtliche Zulässigkeit der Werbung bzw. von der Abgabe einer Freistellungserklärung abhängig zu machen und/oder die Werbemittel auf Kosten des Kunden von einer sachverständigen Stelle auf rechtliche Zulässigkeit prüfen zu lassen. Eine Prüfpflicht des Marktes bezüglich der Rechtmäßigkeit der Werbemittel besteht nicht.

## **6. Lieferung der Druckunterlagen**

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format oder den technischen Vorgaben des Marktes entsprechende Druckunterlagen als Vorlagen für Anzeigen rechtzeitig zu dem in der jeweiligen dem Auftragsauftrag zugrundeliegenden Preisliste angegebenen Schaltungsbeginn anzuliefern und diese ausreichend zur Verwendung durch den Markt zu kennzeichnen. Sofern Druckunterlagen in Bezug auf Anschnitt und Satzspiegel von den gebuchten und bestätigten Formaten abweichen, wird das angelieferte Format verwendet. Für die Veröffentlichung in digitalen Ausgaben sind Vorlagen entsprechend der technischen Vorgaben des Marktes zur Erstellung und Übermittlung von Online-Werbemitteln anzuliefern. Sind etwaige Mängel der Druckunterlagen nicht unmittelbar bei Lieferung und Übergabe erkennbar, hat der Kunde keine Ansprüche bei hierauf beruhenden fehlerhaften Abdrucken. Das Gleiche gilt für fehlerhafte Druckresultate, die auf eine Abweichung des Kunden von den Empfehlungen des Marktes zurückzuführen sind und bei Fehlern in wiederholt erscheinenden Anzeigen, wenn der Kunde nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist. Der Markt ist nicht verpflichtet, die Druckunterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- 6.2 Der Kunde hat sämtliche Kosten des Marktes für von ihm gewünschte oder zu vertretende Änderungen der Druckvorlagen zu tragen
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die übermittelten digitalen Dateien frei von Computerviren sind. Im Falle der Feststellung von durch Computerviren befallenen Dateien, wird der Markt diese nicht verwenden und ist berechtigt, soweit zur Schadensvermeidung bzw. -begrenzung erforderlich, diese zu löschen. Ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Demgegenüber behält sich der Markt vor, den Kunden auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, wenn ihr durch derartige auf das Verhalten des Kunden zurückzuführende Schadensquellen ein Schaden entstanden ist.
- 6.4 Ist eine mangelhafte Vertragsdurchführung bzw. eine Nichtdurchführung eines Auftrages auf eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden, insbesondere bei Kennzeichnungsmängeln der Druckunterlagen bzw. im Falle von Ziffer 6.3, zurückzuführen, berührt dies nicht den vereinbarten Vergütungsanspruch des Marktes.
- 6.5 Bei Übermittlung digitaler Druckvorlagen für Farbanzeigen können diese nur mit einem auf Papier gelieferten farbverbindlichen Farbproof verarbeitet werden; andernfalls kann eine Farbabweichung nicht ausgeschlossen werden. Farbabweichungen, die auf einen nicht gelieferten farbverbindlichen Farbproof zurückzuführen sind, führen nicht zu einem Preisminderungsanspruch des Kunden.
- 6.6 Druckunterlagen werden nur nach Aufforderung des Kunden zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Druckunterlagen endet zwei Monate nach der erstmaligen Veröffentlichung der Anzeige.

## **7. Mitwirkungspflichten**

- 7.1 Der Kunde hat dem Markt sämtliche zur Erfüllung der Leistung und Lieferung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu geben. Dies gilt insbesondere für jene Informationen und Umstände, die für die Erfüllung des Auftrages durch den Markt von nicht unerheblicher

Bedeutung sind und bei denen der Kunde erkennen kann, dass diese dem Markt nicht bekannt sind.

- 7.2 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist der Markt berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen zurückzutreten. Die übrigen Rechte des Marktes bleiben hiervon unberührt.

## 8. Gewährleistung

- 8.1 Der Kunde hat Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine ordnungsgemäße Ersatzanzeige, wenn die Veröffentlichung der Anzeige nicht der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit entspricht. Dies jedoch nur in dem Umfang, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Eine Abweichung von der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit liegt insbesondere nicht vor
- bei Farb- und Tonwertschwankungen,
  - bei Abweichungen in der Farbwiedergabe aufgrund von Unterschieden in der Papierqualität und Bogenteilung.
- 8.2 Der Markt hat das Recht, eine Ersatzanzeige zu verweigern, wenn
- diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Kunden steht oder
  - - diese für den Markt nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre.
- Lässt der Markt eine ihr für die Ersatzanzeige oder die Veröffentlichung des anderen Werbemittels gesetzte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Kunde ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Bei unwesentlichen Mängeln der Anzeige ist die Rückgängigmachung des Auftrags ausgeschlossen.
- 8.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich nach Veröffentlichung zu überprüfen. Ist der Kunde Kaufmann müssen Mängelrügen unverzüglich nach Veröffentlichung gegenüber dem Markt geltend gemacht werden, es sei denn, es handelt sich um nicht offensichtliche Mängel. Für diese gilt eine Frist von sechs Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Soweit der Kunde Verbraucher ist, haben Rügen bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von zwei Wochen, bei nicht offensichtlichen Mängeln innerhalb von zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn zu erfolgen.
- 8.4 Der Markt haftet für sämtliche Schäden, gleich ob aus vertraglicher Pflichtverletzung oder aus unerlaubter Handlung, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- 8.4.1 Bei der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, haftet der Markt für leichte Fahrlässigkeit. Ebenso haftet sie bei Schäden wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 8.4.2 Soweit der Schaden auf leichter Fahrlässigkeit beruht und nicht Leib, Leben oder Gesundheit betrifft, ist die Haftung des Marktes auf solche Schäden beschränkt, mit deren Entstehung im Rahmen der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen typischer- und vorhersehbarerweise gerechnet werden muss. Im Falle einer Haftung für den typischen vorhersehbaren Schaden ist die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Im Übrigen besteht eine Haftung des Marktes nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Marktes.

- 8.5 Alle gegen den Markt gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen, es sich um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt oder sie sich nach dem Produkthaftungsgesetz richten; in solchen Fällen richtet sich die Verjährungsfrist nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **9. Zahlungen**

- 9.1 Die Rechnung ist unverzüglich nach Erhalt zu bezahlen, sofern nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der dem Anzeigenauftrag zugrundeliegenden Preisliste gewährt.
- 9.2 Der Kunde kann gegenüber Ansprüchen des Marktes nur dann die Aufrechnung erklären, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder vom Markt unbestritten ist.
- 9.3 Der Kunde kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in jenen Fällen geltend machen, in denen die Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht und die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 9.4 Im Falle des Zahlungsverzuges durch den Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen des § 288 BGB. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens durch den Markt bleibt hiervon unberührt. Der Markt kann darüber hinaus die weitere Erfüllung des Anzeigenauftrages bis zur vollständigen Bezahlung einstweilen einstellen und für die Veröffentlichung der restlichen vertraglich vereinbarten Anzeigen Vorauszahlung verlangen.
- 9.5 Bei Vorliegen objektiv begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden ist der Markt berechtigt, auch während der Laufzeit eines Vertrages das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages zum Anzeigenschlusstermin und von dem Ausgleich offener Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

## **10. Probeabzüge**

Probeabzüge werden nicht geliefert.

## **11. Anzeigenbeleg**

Der Markt liefert auf Wunsch einen Beleg für Anzeigen. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigen oder Belegseiten geliefert. Vollständige Belege werden gegen eine angemessene Gebühr zugesandt. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Marktes über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

## **12. Auflagenminderung**

Aus einer Auflagenminderung kann kein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden.

## **13. Chiffreanzeigen**

Bei Chiffreanzeigen wendet der Markt für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der eingehenden Eingänge die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Expressbriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die anderen Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Der Markt kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Eingänge anstelle und im erklärten Interesse des

Kunden zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 100 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Kunde die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.

#### **14. Preise**

- 14.1 Maßgeblich für die Preise ist die jeweils zum Zeitpunkt des Anzeigenauftrages gültige Preisliste. Letztere sind einsehbar unter [www.giebelstadt.de](http://www.giebelstadt.de) bzw. im Rathaus Giebelstadt.
- 14.2 Der Markt ist berechtigt, die Preise jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern.

#### **15. Rechteübertragung und –garantie**

- 15.1 Der Kunde ist für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der von ihm bereitgestellten Anzeigenghalte (unter anderem Texte, Fotos u. ä.) ausschließlich selbst verantwortlich und garantiert, dass etwaige für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Nutzungsrechte und Zustimmungen Dritter vorliegen und dass die bereitgestellten Inhalte die anwendbaren Gesetze sowie Rechte Dritter nicht verletzen. Er garantiert weiter, Inhaber sämtlicher für die Veröffentlichung der von ihm zur Verfügung gestellten Druckunterlagen erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte zu sein und die entsprechende Verfügungsberechtigung inne zu haben. Im Falle der Anzeigenerstellung durch den Markt erklärt der Kunde zudem, alle zur Erstellung der Anzeige erforderlichen Rechte zu besitzen. Er stellt den Markt insofern von allen Ansprüchen Dritter auf Anforderung des Marktes frei. Dies umfasst auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung. Der Kunde ist verpflichtet, den Markt mit den für die Rechtsverteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen zu unterstützen.
- 15.2 Die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Anzeigen (insbes. im Hinblick auf das Wettbewerbs-, Kennzeichen-, Lebensmittel- u. Arzneimittelrecht) wird vom Markt nicht geschuldet.
- 15.3 Der Kunde überträgt dem Markt an dem von ihm zur Verfügung gestellten Druckunterlagen die für die Erstellung und die Veröffentlichung der Werbung im Mitteilungsblatt aller Art, einschließlich Internet, erforderlichen nicht-ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz-, Marken- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentlichen Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags notwendigen Umfang.
- 15.4 Der Kunde gewährt dem Markt im Zusammenhang mit der Anzeige für die Dauer des Vertrages das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht zur Nutzung etwaiger in der Anzeige verwendeter Grafiken und Zeichen, wie Namen, Logo, Unternehmenskennzeichen, Marke, Werktitel oder sonstige geschäftliche Bezeichnungen.

#### **16. Laufzeit**

- 16.1 Der Vertrag endet bei Anzeigenaufträgen, die über eine einmalige Insertion hinausgehen, mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit.
- 16.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach vorheriger Abmahnung bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das außerordentliche, fristlose Kündigungsrecht ist insbesondere bei Einstellung der Zahlung durch den Kunden sowie bei schuldhafter Verletzung einer dem Kunden obliegenden Pflicht oder, wenn der Kunde eine Pflichtverletzung trotz Abmahnung nicht unterlässt, gegeben. Eine derartige Pflichtverletzung liegt vor, wenn gegen beide Parteien infolge einer vertragsgegenständlichen Leistung eine Ab-

mahnung erfolgte und/oder eine einstweilige Verfügung erwirkt wurde oder für den Markt der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde oder die von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte gegen geltende rechtliche Bestimmungen, insbesondere des Strafgesetzbuches oder die geltenden Werberichtlinien, verstößt bzw. verstoßen; ein begründeter Verdacht besteht, sobald dem Markt auf Tatsachen gestützte Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen vorliegen, insbesondere ab der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Markt bzw. ab der Aufforderung zu einer Stellungnahme durch die zuständigen Stellen.

## **17. Betriebsstörungen**

Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, illegalem Arbeitskampf, rechtswidriger Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung, softwarebedingt oder aus anderen technischen Gründen, Rechnerausfall, geänderte gesetzliche Bestimmungen oder aus vergleichbaren Gründen – sowohl im Betrieb des Marktes als auch in fremden Betrieben, deren sich der Markt zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedient – so wird die Durchführung des Auftrags nach Möglichkeit nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener und für den Kunden zumutbarer Zeit nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch des Marktes vollumfänglich bestehen.

Darüber hinaus hat der Markt Anspruch auf vollständige Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn das Objekt mit 80 Prozent der im Durchschnitt der letzten vier Quartale zugesicherten Auflage vom Markt ausgeliefert worden ist. Bei geringeren Auslieferungen wird der Rechnungsbetrag im gleichen Verhältnis gekürzt, in dem die zugesicherte Auflage zur tatsächlich ausgelieferten Auflage steht. Der Markt behält sich vor, aus aktuellem Anlass Erscheinungstermine zu verschieben. Dem Kunden erwachsen daraus keinerlei Ansprüche gegenüber dem Markt.

## **18. Vertragserfüllung durch Dritte**

Der Markt ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung Dritte in Form von Subunternehmen zu beauftragen.

## **19. Vertraulichkeit**

Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, werden die Vertragsparteien Einzelheiten des Vertragsverhältnisses, insbesondere die Preise und Konditionen, sowie über Geschäftsgeheimnisse, von denen sie im Rahmen der Vertragsdurchführung unmittelbar oder mittelbar durch die jeweils andere Partei Kenntnis erlangen, streng vertraulich behandeln. Dies gilt nicht, wenn eine Offenlegung gerichtlich oder behördlich angeordnet wird oder zur gerichtlichen Durchsetzung eigener Rechte gegen die jeweils andere Vertragspartei erforderlich ist. Die Verpflichtung besteht während der gesamten Vertragslaufzeit und unbegrenzt über eine Beendigung hinaus.

## **20. Schlussbestimmungen**

- 20.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Erfüllungsort ist der Sitz des Marktes. Gerichtsstand ist Würzburg, soweit dies gemäß der Zivilprozessordnung und des EuGVÜ vereinbart werden darf.
- 20.2 Etwaige zusätzliche in der Preisliste enthaltene Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Zweifelsfall und im Fall von Widersprüchen haben die Vorliegenden Vorrang.
- 20.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen. Insbesondere auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

- 20.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck weitgehend erreichen. Dies gilt auch bezüglich etwaiger Vertragslücken.
- 20.5 Der Markt ist jederzeit berechtigt, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Der Markt wird den Kunden rechtzeitig über die Änderung unterrichten. Der Markt weist dabei auf das Recht des Widerspruches und die Folgen des Ausbleibens eines Widerspruches hin. Die Änderung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsankündigung der Änderung widerspricht oder den Vertrag kündigt. Widerspricht der Kunde innerhalb der genannten Frist, gelten die bisherigen vertraglichen Regelungen fort.

Giebelstadt, 21.07.2016

Stand: 21.07.2016